VERORDNUNG (EWG) Nr. 75/74 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1974

zur Ergänzung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl durch eine Güteklasse „III"

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I/2 der Verordnung Nr. 41/66/EWG des Rates vom 29. März 1966 zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für Kopfkohl, Rosenkohl und Bleichsellerie (3) muß im Einklang mit den Leitlinien ergänzt werden, die in Anhang II der Akte (4) aufgestellt wurden, welche dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (5) beigefügt ist. Infolgedessen sind die gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl durch die Hinzufügung einer Güteklasse „III" zu ergänzen. Diese Güteklasse muß den Anforderungen der Verbraucher genügen und gleichzeitig für den Erzeuger von wirtschaftlichem Interesse sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung Nr. 41/66/EWG festgesetzten gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl werden durch die Hinzufügung einer im Anhang zu dieser Verordnung definierten Klasse „III" ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. 69 vom 19. 4. 1966, S. 1013/66.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

ANHANG

KLASSE „III" — ROSENKOHL

Diese Klasse umfaßt verkehrsfähige Erzeugnisse, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können, aber den unten genannten Eigenschaften entsprechen.

GÜTEEIGENSCHAFTEN

Rosenkohl der Klasse „III" muß den Eigenschaften der Klasse „II" entsprechen. Er kann jedoch folgendes aufweisen :

— eine fehlerhafte Färbung, leichte Quetschungen und leichte Spuren von Schädlings- und Krankheitseinwirkungen,

— Erdspuren,

— Frostspuren.

GRÖSSENSORTIERUNG

Eine Größensortierung ist für Rosenkohl der Klasse „III" nicht vorgeschrieben.

TOLERANZEN

Jedes Packstück kann höchstens 15% an Gewicht der Erzeugnisse enthalten, das nicht den Eigenschaften der Klasse entspricht, aber für den Verbrauch geeignet ist.

VERPACKUNG UND AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Spiegelpackungen sind nicht zulässig, d.h. der sichtbare Teil des Packstücks muß der durchschnittlichen Zusammensetzung der Ware entsprechen.

B. **Verpackung**

Für Rosenkohl der Klasse „III" gelten die Bestimmungen des Abschnitts V B der gemeinsamen Normen.

KENNZEICHNUNG

Für Rosenkohl der Klasse „III" gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen.